

Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche des 1. FC Godesberg 1919/22 e.V.



Kinder- und Jugendschutz mit vereinsweitem Schutzansatz

Zweck: Das Konzept schafft verbindliche Standards für Prävention, Beteiligung, Beschwerdewege, Intervention, Rehabilitation und Qualitätsentwicklung. Im Mittelpunkt stehen Kinder und Jugendliche; die Schutz- und Ansprechstrukturen stehen zugleich allen Vereinsangehörigen offen.

Stand: August 2026

Das Schutzkonzept tritt mit dem Beschluss des zuständigen Vereinsorgans in Kraft.

Inhalt

Präambel

1. Leitbild und Geltungsbereich
2. Begriffsverständnis und Gewaltformen
3. Ziele des Schutzkonzeptes
4. Risiko- und Potenzialanalyse
5. Verankerung in Satzung und Vereinsordnungen
6. Ansprechpersonen und Schutz-Team
7. Personalauswahl, Einarbeitung und erweitertes Führungszeugnis
8. Sensibilisierung und Qualifizierung
9. Verhaltenskodex
10. Sichere Rahmenbedingungen im Vereinsalltag
11. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
12. Beschwerde- und Meldesystem
13. Dokumentation und Datenschutz
14. Vorgehen bei Verdacht und Vorfällen
15. Externe Kooperation und Koordinierung
16. Rehabilitation und Aufarbeitung
17. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
18. Evaluation und Weiterentwicklung
19. Inkrafttreten

Anhänge

Präambel

Der 1. FC Godesberg versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe des Vereinslebens. Sport soll ein Ort sein, an dem sich junge Menschen sicher, respektiert, beteiligt und unterstützt fühlen. Der Verein duldet keine sexualisierte oder interpersonelle Gewalt, keinen Machtmissbrauch und keine Diskriminierung.

Dieses Schutzkonzept verbindet Prävention und Intervention: Es beschreibt, wie Risiken erkannt und reduziert werden, welche Verhaltensstandards gelten, wie Hinweise und Beschwerden aufgenommen werden und wie der Verein bei Verdachts- oder Vorfällen handelt. Es ist kein einmaliger Text, sondern Grundlage eines fortlaufenden Entwicklungsprozesses.

1. Leitbild und Geltungsbereich

Das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen haben Vorrang vor sportlichem Erfolg, persönlichen Interessen und organisatorischer Bequemlichkeit. Der Verein steht für Respekt, Fairness, Vielfalt, Transparenz, Beteiligung und eine Kultur des Hinsehens.

- Alle Kinder und Jugendlichen werden in ihrer Würde, ihren Grenzen und ihrer Selbstbestimmung respektiert.
- Grenzverletzungen und Gewalt werden angesprochen, nicht verharmlost oder als Teil einer vermeintlichen Sportkultur akzeptiert.
- Beschwerden und Hinweise dürfen für meldende oder betroffene Personen keine Benachteiligung zur Folge haben.
- Die Regeln gelten für Trainer*innen, Betreuer*innen, Funktionsträger*innen, ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sowie weitere Personen, die im Auftrag des Vereins handeln.
- Die offiziellen Ansprechpersonen stehen Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainer*innen und weiteren Vereinsangehörigen offen.

2. Begriffsverständnis und Gewaltformen

Ein gemeinsames Begriffsverständnis erhöht die Handlungssicherheit. Der Verein verwendet den Begriff interpersonelle Gewalt als Oberbegriff für Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt zwischen Menschen, insbesondere in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen.

Machtmissbrauch: liegt vor, wenn eine Position, Abhängigkeit, Autorität oder ein Vertrauensverhältnis genutzt wird, um andere unangemessen zu beeinflussen, zu kontrollieren oder unter Druck zu setzen.

Grenzverletzung: ist eine einmalige oder gelegentliche Überschreitung persönlicher Grenzen. Sie kann unbeabsichtigt geschehen, muss aber benannt, korrigiert und künftig vermieden werden.

Übergriff: geht über eine bloße unbeabsichtigte Grenzverletzung hinaus. Grenzen oder Regeln werden missachtet; das Verhalten erfordert eine klare Reaktion und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen.

Körperliche Gewalt: umfasst körperliche Handlungen, die Schmerzen, Verletzungen, Zwang oder körperliche Einschüchterung verursachen oder bezwecken.

Psychische bzw. emotionale Gewalt: umfasst zum Beispiel Demütigung, Bedrohung, Beschämung, Einschüchterung, gezielte Ausgrenzung oder anhaltenden psychischen Druck.

Sexualisierte Gewalt: umfasst sexualisierte Handlungen, Äußerungen, Darstellungen oder Kontakte, die gegen den Willen einer Person erfolgen, Grenzen missachten oder ein Abhängigkeits- bzw. Machtverhältnis ausnutzen.

Vernachlässigung: liegt vor, wenn notwendige Fürsorge, Aufsicht, Schutz oder Unterstützung wiederholt oder erheblich unterbleibt und dadurch das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird.

Digitale Gewalt und digitale Grenzverletzungen: sind Übergriffe über Messenger, soziale Netzwerke, Bilder, Videos oder andere digitale Kanäle, etwa Cybermobbing, unerwünschte Kontaktaufnahme, Druck, Grooming oder das unzulässige Teilen persönlicher Inhalte.

Diskriminierung und Ausgrenzung: sind Benachteiligungen, Herabwürdigungen oder Ausschlüsse aufgrund persönlicher Merkmale oder Zuschreibungen. Sie widersprechen den Werten des Vereins und werden nicht toleriert.

3. Ziele des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Risiken für Grenzverletzungen und Gewalt frühzeitig erkennen und durch konkrete Maßnahmen reduzieren.
- Kinder und Jugendliche in ihren Rechten, ihrer Selbstbestimmung und ihrer Beteiligung stärken.
- Allen Vereinsangehörigen klare und leicht auffindbare Ansprech- und Beschwerdewege bieten.
- Trainer*innen und weitere Verantwortliche für Grenzachtung, Machtverhältnisse und Warnsignale sensibilisieren.
- Bei Verdachts- oder Vorfällen ein abgestimmtes, fachlich unterstütztes und nachvollziehbares Vorgehen sicherstellen.
- Betroffene schützen und zugleich Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren.
- Unbegründete Verdächtigungen geordnet aufarbeiten und eine angemessene Rehabilitation ermöglichen.
- Das Schutzkonzept durch Beteiligung, Evaluation und Risikoanalyse fortlaufend weiterentwickeln.

4. Risiko- und Potenzialanalyse

Die organisationsspezifische Risiko- und Potenzialanalyse ist die Grundlage für passgenaue Schutzmaßnahmen. Sie betrachtet nicht nur mögliche Gefährdungen, sondern auch bereits vorhandene Schutzfaktoren und funktionierende Strukturen.

4.1 Verfahren

- Die Analyse wird mindestens alle zwei Jahre sowie zusätzlich nach wesentlichen strukturellen Veränderungen oder relevanten Vorfällen überprüft.
- Die Arbeitsgruppe soll unterschiedliche Perspektiven abbilden, insbesondere Vorstand/Jugendleitung, Trainer*innen, Ansprechpersonen, Eltern sowie Kinder und Jugendliche in altersgerechter Form.
- Risiken, Schutzfaktoren, notwendige Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Umsetzungsstand werden dokumentiert.
- Erkenntnisse aus Beschwerden, Rückmeldungen und Vorfällen fließen in die nächste Überprüfung ein.

4.2 Mindestprüfung typischer Risikofelder

Risikofeld	Mögliche Risiken	Verbindliche Schutzmaßnahmen
Training und Wettkampf	Machtgefälle, Bloßstellung, unangemessener Leistungsdruck, unbeobachtete Situationen	wertschätzende Sprache, transparente Trainingsgestaltung, klare Verhaltensregeln, Eingreifen bei Demütigung oder Gewalt
Umkleiden und Duschen	Privatsphäre, unbeabsichtigte oder unangemessene Einblicke, Foto-/Videoaufnahmen	Erwachsene kündigen Betreten an, Aufenthalt nur soweit erforderlich, keine Foto-/Videoaufnahmen, klare Teamregeln

Risikofeld	Mögliche Risiken	Verbindliche Schutzmaßnahmen
Einzelgespräche und Hilfestellungen	1:1-Situationen, unklare Nähe und Distanz	möglichst einsehbarer oder offene Räume, nachvollziehbarer Anlass, professionelle Nähe und Distanz
Fahrten und Fahrgemeinschaften	Einzeltransporte, Abhängigkeit, fehlende Transparenz	Fahrten organisatorisch transparent planen; Einzeltransporte möglichst vermeiden und nur in abgestimmten Ausnahmen durchführen
Freizeiten und Trainingslager	Übernachtung, Aufsicht, Zimmer-/Sanitärsituationen	mindestens zwei Betreuungspersonen, klare Zuständigkeiten, Einverständnisse, Notfallplanung und verbindliche Regeln
Digitale Kommunikation	private 1:1-Kommunikation, Grenzverletzungen, Bilder, Cybermobbing	offizielle Vereins-/Teamkanäle, transparente Gruppenkommunikation, keine unangemessenen Inhalte, klare Regeln für Bilder und Weiterleitungen
Fotos, Videos und Social Media	Veröffentlichung oder Weitergabe ohne ausreichende Zustimmung, sensible Situationen	Einwilligungen und Vereinsregeln beachten; keine Aufnahmen in Umkleiden/Duschen; respektvolle Darstellung
Vereinsveranstaltungen	unübersichtliche Zuständigkeiten, wechselnde Aufsichtssituationen	verantwortliche Leitung benennen, Aufsicht und Rückzugsräume planen, Ansprechwege sichtbar machen
Personalauswahl	ungeeignete Haltung oder unklare Erwartungen an neue Verantwortliche	Informations- und Auswahlgespräch, Schutzkonzept, Verhaltenskodex, erweitertes Führungszeugnis und Einarbeitung
Beschwerden und Meldungen	Abhängigkeiten, Angst vor Nachteilen, fehlende Alternativen	mehrere Ansprechpersonen, vertrauliche und anonyme Wege, klare Rückmeldefrist und Möglichkeit externer Beratung

Wichtig: Die Tabelle ersetzt nicht die Beteiligung der Vereinsgruppen. Sie ist eine Mindestprüfung und wird durch die konkrete Risiko- und Potenzialanalyse des Vereins validiert und ergänzt.

5. Verankerung in Satzung und Vereinsordnungen

Kinder- und Jugendschutz soll nicht nur projektbezogen, sondern dauerhaft in den Vereinsstrukturen verankert sein. Der Vorstand initiiert daher die Aufnahme des Schutzes vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt in Satzung und - soweit vorhanden - Jugendordnung bzw. weitere Vereinsordnungen.

6. Ansprechpersonen und Schutz-Team

Der Verein führt die Funktion offiziell als „Ansprechperson für Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt“. Die Bezeichnung „Kinderschutzbeauftragte Person“ kann ergänzend verwendet werden. Die breitere Bezeichnung macht deutlich, dass sich neben Kindern und Jugendlichen auch Eltern, Trainer*innen und weitere Vereinsangehörige an die Ansprechpersonen wenden können.

6.1 Besetzung

- Der Vorstand benennt mindestens zwei, möglichst vier Ansprechpersonen.
- Soweit realisierbar werden unterschiedliche Geschlechter und unterschiedliche Rollen bzw. Perspektiven im Verein berücksichtigt.
- Bei der Auswahl werden Vertrauenswürdigkeit, Erreichbarkeit, persönliche Eignung, mögliche Interessenkonflikte und Bereitschaft zur Qualifizierung berücksichtigt.
- Die aktuelle Besetzung und die erreichbaren Vereinskanäle werden auf der Vereinswebsite und an geeigneten Stellen im Vereinsumfeld veröffentlicht. So können personelle Wechsel aktuell gehalten werden, ohne das gesamte Schutzkonzept neu zu fassen.

6.2 Aufgaben und Grenzen

- Ansprechbar sein und Hinweise, Sorgen und Beschwerden vertraulich entgegennehmen.
- Erste Orientierung geben, ohne selbst zu ermitteln oder therapeutisch tätig zu werden.
- Schutzbedarfe erkennen und bei Bedarf externe Fachberatung vermitteln bzw. hinzuziehen.
- Interne Schritte koordinieren und die vorgesehenen Verantwortlichen einbinden.
- Dokumentation, Schulungen, Risikoanalyse und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes unterstützen.
- Eigene Grenzen erkennen; Fachberatung und Ermittlungen bleiben externen Fachstellen bzw. zuständigen Behörden vorbehalten.

6.3 Schutz-Team

Die Ansprechpersonen bilden gemeinsam mit der Jugendleitung und einer weiteren vom Vorstand benannten Funktion ein Schutz-Team. Bei Fallbesprechungen gilt das Need-to-know-Prinzip; Interessenkonflikte führen zum Ausschluss aus der jeweiligen Beratung.

7. Personalauswahl, Einarbeitung und erweitertes Führungszeugnis

7.1 Informations- und Auswahlgespräch

Prävention beginnt bei der Auswahl und Einarbeitung von Personen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen. Vor Aufnahme einer neuen Trainer*innen- oder Betreuungstätigkeit findet deshalb ein persönliches Informations- und Auswahlgespräch statt.

- Vorstellung der Haltung des Vereins und der zentralen Inhalte des Schutzkonzeptes.
- Besprechung von Nähe und Distanz, Sprache, Körperkontakt, digitalen Kommunikationswegen, Umkleide-/Fahrtsituationen und Beschwerdewegen.
- Klärung der Bereitschaft, Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung anzuerkennen.
- Hinweis auf verpflichtende Sensibilisierungen und Fortbildungen.
- Gelegenheit für Fragen und offene Klärung von Erwartungen und Verantwortlichkeiten.

7.2 Erweitertes Führungszeugnis

- Personen, die regelmäßig oder in besonderer Verantwortung mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, legen vor Tätigkeitsaufnahme ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vor.

- Die erneute Vorlage erfolgt beim 1. FC Godesberg grundsätzlich alle drei Jahre.
- Es wird keine Kopie des Führungszeugnisses angefertigt. Die Einsichtnahme wird nur im rechtlich zulässigen Umfang dokumentiert.
- Der Verein stellt für die Beantragung die erforderliche Vereinsbescheinigung bereit.
- Das Führungszeugnis ersetzt weder das persönliche Gespräch noch Verhaltenskodex, Schulung und kontinuierliche Aufmerksamkeit.

8. Sensibilisierung und Qualifizierung

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und relevanten Funktionsträger*innen werden regelmäßig für den Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt sensibilisiert.

- Grundlagen zu Kinderrechten, Gewaltformen, Macht und Grenzachtung.
- Verhaltensleitlinien und sichere Rahmenbedingungen im Trainings- und Wettkampfalltag.
- Erkennen und Einordnen von Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdachtsmomenten.
- Gesprächsführung, Dokumentation sowie interne und externe Meldewege.
- Digitale Kommunikation und Umgang mit Bild-/Videomaterial.
- Auffrischung bei wesentlichen Änderungen des Schutzkonzeptes.

Die Ansprechpersonen qualifizieren sich für ihre besondere Rolle regelmäßig weiter und nutzen bei Bedarf externe Beratung.

9. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist verbindlicher Bestandteil der Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich. Er wird bei Tätigkeitsbeginn bestätigt und bei wesentlichen Änderungen erneut bekannt gemacht.

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen respektvoll und verzichten auf Demütigungen, Anschreien, Bloßstellen und diskriminierende oder sexualisierte Sprache.
- Körperkontakt erfolgt nur situationsangemessen, fachlich begründet und unter Beachtung der persönlichen Grenzen.
- Wir achten auf professionelle Nähe und Distanz und vermeiden unnötige 1:1-Situationen in abgeschlossenen oder uneinsehbaren Räumen.
- Wir schaffen keine Geheimhaltungsbeziehungen zu Kindern und Jugendlichen und machen keine Geschenke oder Vergünstigungen, die Abhängigkeiten erzeugen können.
- Digitale Kommunikation erfolgt transparent und über vereinbarte Vereins-/Teamkanäle; unangemessene Inhalte, private Grenzüberschreitungen und Druck sind ausgeschlossen.
- Wir greifen ein, wenn wir Grenzverletzungen, Gewalt oder erhebliche Regelverstöße wahrnehmen, und nutzen die festgelegten Meldewege.

10. Sichere Rahmenbedingungen im Vereinsalltag

10.1 Umkleiden und Duschen

- Die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen wird besonders geschützt.
- Trainer*innen und Betreuer*innen halten sich nur soweit erforderlich in Umkleiden auf und kündigen ein Betreten an.
- Foto- und Videoaufnahmen in Umkleiden und Duschen sind untersagt.

10.2 Training, Wettkampf und Gespräche

- Einzelgespräche finden möglichst in einsehbaren oder offenen Bereichen statt.
- Sportliche Hilfestellungen und Berührungen werden transparent, angemessen und respektvoll gestaltet.

- Sanktionen, Straftaining oder Ausschluss dürfen nicht demütigend, gefährdend oder als Machtmittel eingesetzt werden.

10.3 Fahrten, Freizeiten und Trainingslager

- Fahrgemeinschaften werden transparent organisiert; Alleinfahrten mit einzelnen Kindern werden möglichst vermieden und nur in abgestimmten Ausnahmefällen durchgeführt.
- Bei Freizeiten und Übernachtungen sind mindestens zwei geeignete Betreuungspersonen vorgesehen.
- Zuständigkeiten, Einverständnisse, Notfallkontakte und Verhaltensregeln werden vorab geklärt.
- Schlaf-, Umkleide- und Sanitärsituationen werden alters- und situationsangemessen geplant.

11. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Beteiligung ist ein Schutzfaktor. Kinder und Jugendliche sollen nicht nur über Regeln informiert werden, sondern ihre Sichtweisen und Verbesserungsvorschläge einbringen können.

11.1 Kinder- und Jugendsprecher*innen

- Jede Jugendmannschaft soll - altersgerecht und praktikabel - ein bis drei Kinder- bzw. Jugendsprecher*innen wählen oder benennen können.
- Die Sprecher*innen können Anliegen aus dem Team an Jugendleitung, Trainer*innen oder Ansprechpersonen herantragen.
- Sie erhalten eine kurze Einführung in ihre Rolle und die Beschwerdewege.
- Sie übernehmen keine Fallklärung, keine Ermittlungs- oder Beratungsverantwortung. Hinweise auf mögliche Gewalt werden an die zuständigen erwachsenen Ansprechpersonen weitergegeben.

11.2 Weitere Beteiligungsformen

- Altersgerechte Feedbackrunden oder anonyme Feedbackmöglichkeiten.
- Regelmäßige Information über Rechte, Verhaltensregeln und Ansprechpersonen.
- Mindestens einmal pro Saison ein Informations- oder Austauschformat für Eltern zum Kinder- und Jugendschutz.
- Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in die Risikoanalyse und Evaluation.

12. Beschwerde- und Meldesystem

Beschwerden und Hinweise sollen niedrigschwellig, vertraulich und ohne Angst vor Nachteilen möglich sein.

- Meldungen können persönlich, über die veröffentlichten Vereinskanäle oder über einen anonymen Meldeweg erfolgen.
- Es stehen mehrere Ansprechpersonen zur Verfügung, damit Betroffene eine passende Vertrauensperson wählen können.
- Der anonyme Meldeweg wird so gestaltet, dass transparent ist, wer Zugriff auf die Meldung hat.
- Eine erste Rückmeldung erfolgt grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen, soweit Kontaktdaten vorliegen und keine sachlichen Gründe entgegenstehen.
- Alle Jugendteams werden mindestens einmal pro Saison altersgerecht über Ansprechpersonen und Meldewege informiert.

13. Dokumentation und Datenschutz

Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit und dem Schutz aller Beteiligten. Sie wird vertraulich, sachlich und auf das erforderliche Maß begrenzt geführt.

- Beobachtungen und wörtliche Aussagen werden möglichst zeitnah festgehalten.
- Fakten, wörtliche Aussagen und persönliche Einschätzungen werden klar voneinander getrennt.
- Zugriff erhalten nur die für den jeweiligen Vorgang erforderlichen Personen.
- Fallbezogene Unterlagen werden getrennt von allgemeinen Vereinsunterlagen geschützt aufbewahrt.
- Aufbewahrungs- und Löschentscheidungen richten sich nach den anwendbaren rechtlichen Vorgaben und werden bei Bedarf fachlich bzw. datenschutzrechtlich beraten.

14. Vorgehen bei Verdacht und Vorfällen

14.1 Grundprinzipien

- Schutz und Sicherheit der betroffenen Person haben Vorrang.
- Ruhe bewahren, zuhören, ernst nehmen und nicht drängen.
- Keine suggestiven Fragen und keine eigenen Ermittlungen.
- Keine unvorbereitete Konfrontation der beschuldigten Person.
- Keine Alleingänge; eine Ansprechperson bzw. das Schutz-Team wird einbezogen.
- Bei akuter Gefahr werden unverzüglich die zuständigen Stellen eingeschaltet.

14.2 Ablauf

1. Wahrnehmen und unmittelbaren Schutzbedarf prüfen.
2. Sachlich dokumentieren; Aussagen möglichst wörtlich festhalten.
3. Ansprechperson informieren; bei Interessenkonflikt eine andere Ansprechperson wählen.
4. Mit fachlicher Unterstützung eine Ersteinschätzung vornehmen.
5. Erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen und Zuständigkeiten bestimmen.
6. Externe Fachberatung bzw. zuständige Stellen einbeziehen, wenn dies angezeigt ist.
7. Kommunikation auf das notwendige Maß begrenzen und Persönlichkeitsrechte beachten.
8. Vorgang nachbereiten, Maßnahmen überprüfen und Erkenntnisse für die Prävention nutzen.

14.3 Mögliche vereinsinterne Schutzmaßnahmen

- Veränderung von Trainings-, Betreuungs- oder Zuständigkeitssituationen.
- Ausschluss von Einzelkontakten.
- Vorläufige Freistellung oder Entbindung von Aufgaben, soweit erforderlich und rechtlich zulässig.
- Zusätzliche Betreuung oder Unterstützung betroffener Teams bzw. Personen.
- Einbindung externer Fachberatung sowie gegebenenfalls zuständiger Behörden.

15. Externe Kooperation und Koordinierung

Der Verein baut ein belastbares Netzwerk auf und unterscheidet zwischen Fachberatung, behördlichen Zuständigkeiten und sportverbandlicher Koordinierung.

Stelle / Ebene	Rolle im Schutzsystem
Örtliche Fachberatungsstellen / Jugendhilfe	Fachliche Beratung, Einschätzung und Unterstützung bei Schutz- und Interventionsfragen.
Zuständige Behörden	Handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten, insbesondere bei akuter Gefährdung oder strafrechtlich relevanten Sachverhalten.
Fußball-Verband Mittelrhein (FVM)	Sportverbandliche Anlauf-, Koordinierungs- und Vermittlungsstelle. Die FVM-Anlaufstelle vermittelt bei Bedarf an externe Hilfen; sie ist keine Ermittlungs- oder Ahndungsstelle des Vereins.
Landessportbund NRW / Koordinierungsstellen	Unterstützung bei Schutzkonzeptentwicklung, Risikoanalyse, Qualifizierung sowie Orientierung bei Präventions- und Interventionsfragen.
FVM-Anlaufstelle	www.fvm.de/anlaufstelle/

16. Rehabilitation und Aufarbeitung

Ein Schutzkonzept muss auch den Umgang mit ausgeräumten oder unbegründeten Verdachtsmomenten regeln. Rehabilitation schützt zu Unrecht beschuldigte Personen vor dauerhafter Rufschädigung, ohne Meldende oder Betroffene für eine sachgerechte Meldung zu benachteiligen.

16.1 Rehabilitationsverfahren

1. Abschluss der fachlichen Klärung dokumentieren und festhalten, welche Vorwürfe sich nicht bestätigt haben.
2. Mit externer Fachberatung prüfen, welche Rehabilitationsschritte angemessen und mit dem Schutz Betroffener vereinbar sind.
3. Vorläufige vereinsinterne Maßnahmen zurücknehmen, soweit der Grund hierfür entfallen ist.
4. Falsch oder missverständlich verbreitete Informationen im erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang korrigieren.
5. Mit der betroffenen Person ein Rückkehr- bzw. Unterstützungsverfahren abstimmen; bei Bedarf moderierte Gespräche oder externe Beratung nutzen.
6. Team- und Vereinskommunikation so gestalten, dass Persönlichkeitsrechte, Vertraulichkeit und der Schutz aller Beteiligten gewahrt bleiben.
7. Den Fall im Schutz-Team strukturell auswerten: Was hat funktioniert, was muss am Verfahren verbessert werden?

Abgrenzung: Rehabilitation bedeutet nicht, eine meldende oder betroffene Person zu diskreditieren. Eine Meldung kann berechtigt und verantwortungsvoll erfolgt sein, auch wenn sich ein Verdacht später nicht bestätigt.

17. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Das Schutzkonzept wird über die Vereinswebsite zugänglich gemacht.
- Ansprechpersonen und Meldewege werden sichtbar und aktuell veröffentlicht.

- Kinder und Jugendliche erhalten eine kurze, altersgerechte Darstellung ihrer Rechte, Regeln und Hilfemöglichkeiten.
- Neue Trainer*innen und Betreuer*innen werden bereits bei Tätigkeitsbeginn auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Der Verein kommuniziert klar, dass Schutz vor Gewalt Teil seiner Qualitäts- und Vereinskultur ist.

18. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre und darüber hinaus anlassbezogen überprüft. Verantwortlich sind Vorstand und Schutz-Team unter Beteiligung relevanter Vereinsgruppen.

- Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse.
- Erfahrungen aus Beschwerden, Verdachtsfällen und Schutzmaßnahmen in anonymisierter bzw. struktureller Form.
- Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainer*innen und Ansprechpersonen.
- Veränderungen der Vereinsstruktur, neuer Angebote oder digitaler Kommunikationsformen.
- Neue fachliche und rechtliche Entwicklungen sowie Empfehlungen von Sportverbänden und Fachstellen.

Beschlossene Änderungen werden dokumentiert, kommuniziert und in Schulungen bzw. Vereinsabläufe übertragen.

19. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt mit dem Beschluss des zuständigen Vereinsorgans in Kraft. Der Vorstand stellt die Umsetzung, Kommunikation und regelmäßige Überprüfung sicher.

Anhang A – Kurzcheck für neue Trainer*innen und Betreuer*innen

- ☐ Persönliches Informations- und Auswahlgespräch geführt.
- ☐ Schutzkonzept und zentrale Verhaltensregeln erläutert.
- ☐ Ansprechpersonen und Beschwerdewege erklärt.
- ☐ Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung bestätigt.
- ☐ Erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt.
- ☐ Sensibilisierungs- bzw. Qualifizierungsbedarf geklärt.
- ☐ Digitale Kommunikations- und Bildregeln erläutert.

Anhang B – Dokumentationsgrundsätze bei Hinweisen und Verdachtsfällen

- Datum und Anlass der Wahrnehmung bzw. Mitteilung festhalten.
- Wer hat was wann und in welchem Kontext beobachtet oder gesagt?
- Wörtliche Aussagen als solche kennzeichnen.
- Eigene Wahrnehmungen von Vermutungen oder Bewertungen trennen.
- Bereits ergriffene Schutzmaßnahmen und hinzugezogene Stellen dokumentieren.
- Keine unnötigen personenbezogenen Informationen verbreiten; Zugriff auf den erforderlichen Personenkreis begrenzen.

Anhang C – Ablaufübersicht bei Verdacht oder Vorfall

	Schritt	Kernhandlung
1	Wahrnehmen	Hinweis ernst nehmen; unmittelbaren Schutzbedarf prüfen.
2	Dokumentieren	Sachverhalt und wörtliche Aussagen zeitnah festhalten.
3	Ansprechperson	Geeignete Ansprechperson bzw. Schutz-Team einbeziehen.
4	Fachliche Einschätzung	Keine Alleingänge; externe Fachberatung bei Bedarf frühzeitig nutzen.
5	Schutzmaßnahmen	Verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz Betroffener umsetzen.
6	Zuständige Stellen	Je nach Lage Fachstelle bzw. zuständige Behörde einbeziehen.
7	Kommunikation	Informationen auf das erforderliche Maß begrenzen.
8	Nachbereitung	Unterstützung, Rehabilitation (falls erforderlich), Aufarbeitung und Konzeptanpassung.

Anhang D – Fachliche Grundlagen und weiterführende Materialien

Die Überarbeitung orientiert sich insbesondere an folgenden offiziellen Materialien:

- [Landessportbund NRW – Schutzkonzeptgenerator](#)
- [LSB NRW – Workbook „Gemeinsam sicher im Sport – Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept“](#)
- [LSB NRW – Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport](#)
- [DFB – Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche](#)
- [Fußball-Verband Mittelrhein – Zentrale Anlaufstellen](#)